

**Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung
von Europäischen Vogelschutzgebieten
(VSG-VO)**

Vom 5. Februar 2010

Es wird verordnet auf Grund von § 36 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745):

§ 1

Festlegung Europäischer Vogelschutzgebiete

Die in der Anlage 1 aufgeführten Gebiete werden als Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) festgelegt.

§ 2

Gebietsabgrenzungen

Die Gebietsabgrenzungen der Europäischen Vogelschutzgebiete ergeben sich aus den von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg bearbeiteten und von 1 bis 2582 durchgängig nummerierten Teilkarten im Maßstab 1:5 000 mit Stand vom 1. Februar 2010 in der Anlage 2. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Erhaltungsziele

(1) Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Bestände und Lebensräume der in der Anlage 1 aufgeführten Brutvogelarten und der in Gruppen zusammengefassten oder einzeln aufgeführten Vogelarten, die in dem Vogelschutzgebiet rasten, mausern oder überwintern. In der Anlage 1 werden ferner die gebietsbezogenen Erhaltungsziele für die einzelnen Vogelarten festgesetzt.

(2) Der Erhaltungszustand einer Vogelart umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem jeweiligen Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn

1. auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Vogelart ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
2. das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und

3. ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

§ 4

Ersatzverkündung

(1) Die Verordnung mit der Anlage 1, die die festgelegten Europäischen Vogelschutzgebiete des § 1 näher bestimmt, die in den jeweiligen Gebieten vorkommenden Vogelarten aufführt und die hieraus abgeleiteten gebietsbezogenen Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 1 festsetzt sowie mit der Anlage 2, die die in § 2 genannten Karten der Gebietsabgrenzungen im Maßstab 1:5 000 enthält, wird beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Entsprechend wird die Verordnung mit der Anlage 1 sowie den das jeweilige Gebiet betreffenden Karten der Anlage 2 bei folgenden unteren Verwaltungsbehörden zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt:

- Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn in Walldürn,
- Gemeindeverwaltungsverband Langenau in Langenau,
- Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler in Müllheim,

- Große Kreisstadt Aalen in Aalen,
- Große Kreisstadt Achern in Achern,
- Große Kreisstadt Balingen in Balingen,
- Große Kreisstadt Bruchsal in Bruchsal,
- Große Kreisstadt Crailsheim in Crailsheim,
- Große Kreisstadt Donaueschingen in Donaueschingen,
- Große Kreisstadt Ettlingen in Ettlingen,
- Große Kreisstadt Fellbach in Fellbach,
- Große Kreisstadt Gaggenau in Gaggenau,
- Große Kreisstadt Geislingen an der Steige in Geislingen an der Steige,
- Große Kreisstadt Göppingen in Göppingen,
- Große Kreisstadt Heidenheim an der Brenz in Heidenheim an der Brenz,
- Große Kreisstadt Herrenberg in Herrenberg,

- Große Kreisstadt Kehl in Kehl,
- Große Kreisstadt Konstanz in Konstanz,
- Große Kreisstadt Leimen in Leimen,
- Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu in Leutkirch im Allgäu
- Große Kreisstadt Metzingen in Metzingen,
- Große Kreisstadt Nürtingen in Nürtingen,
- Große Kreisstadt Offenburg in Offenburg,
- Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee in Radolfzell am Bodensee,
- Große Kreisstadt Rastatt in Rastatt,
- Große Kreisstadt Remseck am Neckar in Remseck am Neckar,
- Große Kreisstadt Reutlingen in Reutlingen,
- Große Kreisstadt Rheinstetten in Rheinstetten,
- Große Kreisstadt Rottenburg am Neckar in Rottenburg am Neckar,
- Große Kreisstadt Rottweil in Rottweil,
- Große Kreisstadt Schorndorf in Schorndorf,
- Große Kreisstadt Schramberg in Schramberg,
- Große Kreisstadt Schwäbisch Hall in Schwäbisch Hall,
- Große Kreisstadt Schwetzingen in Schwetzingen,
- Große Kreisstadt Singen (Hohentwiel) in Singen (Hohentwiel),
- Große Kreisstadt Stutensee in Stutensee,
- Große Kreisstadt Tübingen in Tübingen,
- Große Kreisstadt Tuttlingen in Tuttlingen,
- Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen in Villingen-Schwenningen,
- Große Kreisstadt Waiblingen in Waiblingen,
- Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen in Waldshut-Tiengen,
- Große Kreisstadt Wangen im Allgäu in Wangen im Allgäu,
- Große Kreisstadt Weil am Rhein in Weil am Rhein,
- Große Kreisstadt Weinheim in Weinheim,

- Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Ulm,
- Landratsamt Biberach in Biberach a.d. Riß,
- Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen,
- Landratsamt Böblingen in Böblingen,
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg,
- Landratsamt Calw in Calw,

- Landratsamt Emmendingen in Emmendingen,
 - Landratsamt Enzkreis in Pforzheim,
 - Landratsamt Esslingen in Esslingen,
 - Landratsamt Freudenstadt in Freudenstadt,
 - Landratsamt Göppingen in Göppingen,
 - Landratsamt Heidenheim in Heidenheim,
 - Landratsamt Heilbronn in Heilbronn,
 - Landratsamt Hohenlohekreis in Künzelsau,
 - Landratsamt Karlsruhe in Karlsruhe,
 - Landratsamt Konstanz in Konstanz,
 - Landratsamt Lörrach in Lörrach,
 - Landratsamt Ludwigsburg in Ludwigsburg,
 - Landratsamt Main-Tauber-Kreis in Tauberbischofsheim,
 - Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis in Mosbach,
 - Landratsamt Ortenaukreis in Offenburg,
 - Landratsamt Ostalbkreis in Aalen,
 - Landratsamt Rastatt in Rastatt,
 - Landratsamt Ravensburg in Ravensburg,
 - Landratsamt Rems-Murr-Kreis in Waiblingen,
 - Landratsamt Reutlingen in Reutlingen,
 - Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg,
 - Landratsamt Rottweil in Rottweil,
 - Landratsamt Schwäbisch Hall in Schwäbisch Hall,
 - Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis in Villingen-Schwenningen,
 - Landratsamt Sigmaringen in Sigmaringen,
 - Landratsamt Tübingen in Tübingen,
 - Landratsamt Tuttlingen in Tuttlingen,
 - Landratsamt Waldshut in Waldshut-Tiengen,
 - Landratsamt Zollernalbkreis in Balingen,
-
- Stadt Baden-Baden in Baden-Baden,
 - Stadt Freiburg in Freiburg i. Br.,
 - Stadt Heidelberg in Heidelberg,
 - Stadt Karlsruhe in Karlsruhe,
 - Stadt Mannheim in Mannheim,

- Landeshauptstadt Stuttgart in Stuttgart,
- Stadt Ulm in Ulm,

- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Albstadt mit der Gemeinde Bitz in Albstadt,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bad Friedrichshall mit den Gemeinden Oedheim und Offenau in Bad Friedrichshall,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Bad Säckingen mit den Gemeinden Herrischried, Murg und Rickenbach in Bad Säckingen,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Bietigheim-Bissingen mit den Gemeinden Ingersheim und Tamm in Bietigheim-Bissingen,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Bühl mit der Gemeinde Ottersweier in Bühl,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Ehingen (Donau) mit den Gemeinden Griesingen, Öpfingen und Oberdischingen in Ehingen (Donau),
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Freudenstadt mit den Gemeinden Seewald und Bad Rippoldsau-Schapbach in Freudenstadt,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Friedrichshafen mit der Gemeinde Immenstaad in Friedrichshafen,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Hechingen mit den Gemeinden Jungingen und Rangendingen in Hechingen,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Hockenheim mit den Gemeinden Altlußheim, Neulußheim und Reilingen in Hockenheim,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck mit den Gemeinden Dettingen unter Teck und Notzingen in Kirchheim unter Teck,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Lörrach mit der Gemeinde Inzlingen in Lörrach,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Mössingen mit den Gemeinden Bodelshausen und Offerdingen in Mössingen,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Mühlacker mit der Gemeinde Ötisheim in Mühlacker,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Nagold mit der Stadt Haiterbach und den Gemeinden Ebhausen und Rohrdorf in Nagold,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Oberkirch mit der Stadt Renchen und der Gemeinde Lautenbach in Oberkirch,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Öhringen mit den Gemeinden Pfedelbach und Zweiflingen in Öhringen,

- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Spaichingen mit den Gemeinden Aldingen, Balgheim, Böttingen, Denkingen, Dürbheim, Frittlingen, Hausen ob Verena und Mahlsetten in Spaichingen,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Stockach mit den Gemeinden Bodmann-Ludwigshafen, Eigeltingen, Hohenfels, Mühligen und Orsingen-Nenzingen in Stockach,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Überlingen mit den Gemeinden Owingen und Sipplingen in Überlingen,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Vaihingen an der Enz mit der Stadt Oberriexingen und den Gemeinden Sersheim und Eberdingen in Vaihingen an der Enz,
- Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Großen Kreisstadt Waldkirch mit den Gemeinden Gutach und Simonswald in Waldkirch.

(2) Die Verordnung mit der Anlage 1 sowie die das Gebiet der jeweiligen unteren Verwaltungsbehörde betreffenden Karten der Anlage 2 sind nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 5. Februar 2010



Hauk

Hinweis:

Diese Verordnung einschließlich der Anlage 1 und einem Karten-Service zur Anlage 2 ist zusätzlich im Internet abrufbar unter <http://www.natura2000-bw.de>.